Die actio libera in causa.

Auszug

aus einer

Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

SCHLESISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

zu Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von OTTO NEUMANN, Referendar.

— 1921 —

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität.

Berichterstatter
Geheimer Justizrat Prof. Dr. Gretener.

I. Einleitung.

Bei der Ermittlung, ob ein strafrechtlich erheblicher Erfolg eine strafbare rechtswidrige Handlung darstellt, ist die Hauptaufgabe, festzustellen, ob der Erfolg dem Täter zur Schuld zugerechnet werden kann. Bei unrichtiger Begriffsbestimmung der Schuld straft man auch die „Tat", d. h. den Zufall.

II. Die actio libera in causa.

§ 1. Begriff und Bedeutung der a. l. i. c. im einzelnen.

Unter a. l. i. c. versteht man solche Erfolge, die der Täter im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit herbeiführt, nachdem er sich in diesen Zustand entweder vorsätzlich oder fahrlässig versetzt hat. Die actiones liberae in causa können durch Tun und Unterlassen, vorsätzlich und fahrlässig begangen werden. Die Behauptung, daß nur vorsätzliche Begehungsdelikte als a. l. i. c. begangen werden können, ist zurückzuweisen, wenn auch der Name und die geschichtliche Entwicklung des Begriffs dafür spricht. Der Zustand, in dem die meisten a. l. i. c. vorkommen, ist die Trunkenheit. Ihre Bekämpfung mit den Mitteln des Strafrechts muß innerhalb der Grenzen erfolgen, die durch das Schuldprinzip gesetzt sind, sie muß aber auch bis zu diesen Grenzen gehen.

§ 2. Geschichtliche Entwicklung des Begriffs.

Altertum: Griechenland-Rom; das kan. Recht; die italienische Doktrin; das gemeine Recht. Die drei Ansichten betr. der Behandlung der a. l. i. c. in Deutschland im 19. Jahrhundert: Feuerbach-Becker-Luden-Wächter und die Neueren für Strafbarkeit der a. l. i. c. als einer in der Zurechnungsfähigkeit begangenen Handlung; Savigny-Temme-Bruck-Wahlberg für Straflosigkeit der a. l. i. c; Hälschner-Goltdammer-Schwarze-Lilienthal Vertreter einer Kompromißansicht.

§ 3. Dogmatische Begründung.

Da nur die strafbare, rechtswidrige Handlung bestraft werden kann, muß geprüft werden, ob deren drei Erfordernisse bei a. l. i. c. vorhanden sind. Die Prüfung ergibt ihr Vorhandensein. Bezüglich des subjektiven Tatbestandes ist zu betonen, daß die Fahrlässigkeit sich nur auf den Erfolg in der Unzurechnungsfähigkeit bezieht; bezüglich des ursächlichen Zusammenhanges, daß das Unvermögen in der Unzurechnungsfähigkeit einen Gedanken zu fassen, nicht die Zurechnung der in diesem Zustand getätigten Erfolge ausschließt.

III. Die Trunkenheit.

§ 4. Die Trunkenheit und das Strafrecht.

Auf strafrechtlichem Gebiete ist eine Bekämpfung durch Mittel der Spezialprävention, durch „sichernde Maßnahmen", für wirksamer zu erachten, als durch solche der Repression, der Vergeltung; dennoch haben diese letzteren ihre Berechtigung da, wo eine „Schuld" vorhanden ist.

§ 5. Die Trunkenheit als Schuldausschließungsgrund.

Es kommt nur die akute Trunkenheit in Frage. Da das Trinken von Alkoholika zuerst geistige Fähigkeiten,

danach die körperliche Bewegungsfähigkeit lähmt, ist Entscheidung, wann § 51 St.G.B. vorliegt, schwierig. Der Richter hat zu beachten, daß die Willensfreiheit völlig aufgehoben, nicht nur gemindert ist, und daß andererseits der Ausschluß der Willensfreiheit nicht vollständig zu sein braucht, sondern sich nur auf die einzelne Straftat bezieht. Die häufig auftretende Behauptung, daß man sich in foro über die Trunkenheit hinwegzusetzen pflege, kann nicht bewiesen werden, auch nicht statistisch.

§ 6. Die Behandlung der Trunkenheit in anderen Strafgesetzbüchern Europas.

Nur einzelne europäische Gesetze treffen Bestimmungen gegen die Trunkenheit. England (New York), Rumänien berücksichtigen selbstverschuldete Trunkenheit nicht oder nur in geringem Maße als Schuldausschließungsgrund. Spanien, Portugal, Italien, das ältere österreichische Gesetzbuch und eine Anzahl der Schweizer Kantone erwähnen die Trunkenheit ausdrücklich als Schuldausschließungsgrund, oder als Strafmilderungsgrund. Sie unterscheiden ferner zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Trunkenheit und lassen die freiwillige Trunkenheit unberücksichtigt im Falle der Herbeiführung dieser, um eine Straftat auszuführen, also im Falle der vorsätzlichen a. l. i. c. Der österreichische Vorentwurf bedroht die Trunkenheit an sich mit Strafe, wenn in ihr der Tatbestand eines Deliktes verwirklicht wird; ferner erwähnt er nochmals die Trunkenheit bei der Aufstellung von Gefährdungsdelikten. Der Schweizer Vorentwurf enthält keinerlei Strafdrohungen gegen die Trunkenheit und ihre Folgen, sondern beschränkt sich auf ein weit ausgedehntes System „sichernder Maßnahmen“. Das norwegische Gesetzbuch bildet das Vorbild für den § 64 des deutschen Vorentwurfs; es enthält außerdem eine Bestimmung gegen die vorsätzliche a. l. i. c. Der Wert der ausländischen Gesetzgebung als Vorlage für unser künftiges St.G.B. beruht fast ausschließlich darin, daß sie die Fehlerquellen aufdeckt, die man in einem künftigen Strafgesetz vermeiden muß.

§ 7. Reformbestrebungen in Deutschland.

Zu nennen ist: Der Gesetzentwurf von 1881, die Beschlüsse des internationalen Gefängniskongresses zu Petersburg und des 21. deutschen Juristentages, der Gesetzentwurf von 1892.

§ 8. Trunkenheit und a. l. i. c. im künftigen Strafrecht.

§ 64 V.E. Die Frage, ob es eine verschuldete Trunkenheit gibt, ist zu bejahen. Der Einwand, daß § 64 V.E. die Schuld fingiert, ist richtig, dagegen der, daß die Bestimmung mit § 62 V.E. nicht zu vereinigen ist, zurückzuweisen, da § 64 das in der Trunkenheit getätigte Delikt mit Strafe bedroht. Der Einwand, daß § 64 V.E. wegen seiner Beschränkung auf Fahrlässigkeitsdelikte ungerecht wirke, ist berechtigt. Es bestehen zwei Wege gegen die Trunkenheit mit Strafe vorzugehen, ohne die Grundregeln des Strafrechts zu verletzen. Man kann einmal die Trunkenheit selbst als Delikt bestrafen. Aus ökonomischen und praktischen Gründen ist jedoch eine Einschränkung dieser Bestimmung notwendig, die man durch Hinzufügung einer Strafbarkeitsbedingung erreicht. So der österreichische V.E. und der deutsche Gegenentwurf. Jedoch ist bei beiden — von dem Vorschlag der Strafrechtskommission ganz zu schweigen — die Strafbarkeitsbedingung falsch gefaßt. Nicht der objektive Deliktstatbestand bildet die Strafbarkeitsbedingung, sondern das äußere Geschehen. Beides ist nicht identisch, da jener Willenselemente enthält. Es wird daher vorgeschlagen § 190 G.E. in das neue Gesetzbuch an die Stelle des § 360 Nr. 3 V.E. und des Vorschlags der zweiten Strafrechtskommission aufzunehmen; und zwar soll die Strafbarkeitsbedingung geändert werden in: „wenn er in diesem Zustande ein großes Unheil anrichtet“.

Der zweite Weg zur Bestrafung der Trunkenheit geht von dem getätigten Erfolg aus, und hat den Vorzug, daß die Strafen auch nach dem Erfolg bemessen werden können. Hierbei ist jedoch die Schuldfiktion und eine ungerecht-

fertigte Beschränkung der Strafdrohung zu vermeiden. Daher darf der Erfolg einmal nur bestraft werden, wenn eine a. l. i. c. vorliegt, und andererseits muß eine allgemeine Strafdrohung für die fahrlässige Begehung von Delikten in der Trunkenheit geschaffen werden. Es wird folgende Bestimmung vorgeschlagen: „War der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit nur vorübergehend, und hatte der Täter bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit (§ 60) es voraussehen und vermeiden können, daß er in diesem Zustande die strafbare Handlung begeht, so wird er wegen fahrlässiger Begehung der Handlung bestraft, und zwar, soweit keine andere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5000 Mk. (jedoch stets milder als im Falle vorsätzlicher Begehung). Hatte er den Vorsatz (§ 59) in diesem Zustande die strafbare Handlung zu begehen, so wird er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft.“

Buchdruckerei
Emil Neumann, Berlin-Halensee,
Joachim-Friedrichstr. 41.